

Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot von Alkoholgenuss in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen der Stadt Aßlar

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar in ihrer Sitzung am 18. Februar 2013 die folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot von Alkoholgenuss in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen in der Stadt Aßlar beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Anlagen und Flächen im Stadtgebiet Aßlar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder des Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere Grünflächen, landschaftliche Freiflächen, Parkanlagen, Spiel Parks, Kinderspielplätze, Friedhöfe und Verkehrsgrünanlagen.
- (2) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind der Backhausplatz Aßlar sowie der Dorfplatz Werdorf.
- (3) Öffentliche Flächen sind neben den in Absatz 1 und 2 genannten Flächen auch alle weiteren Flächen, die der Öffentlichkeit gewidmet sind oder tatsächlich so genutzt werden, sofern sie sich im Innenbereich der Kernstadt sowie der Stadtteile befinden.

§ 3 Gefährdendes Verhalten

Es ist verboten, auf den in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Anlagen und Flächen alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.

§ 4 Ausnahmen

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen (Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen) auf Antrag Ausnahmen von dieser Verordnung genehmigen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Er kann diese Ausnahmen mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 77 Abs. 2 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2353) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Aßlar.

§ 6 Andere Rechtsvorschriften

Unberührt bleibt die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen, an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 16. Dezember 1996.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Aßlar, 27. Februar 2013

Der Magistrat
der Stadt Aßlar

(D.S.)

Esch
Bürgermeister